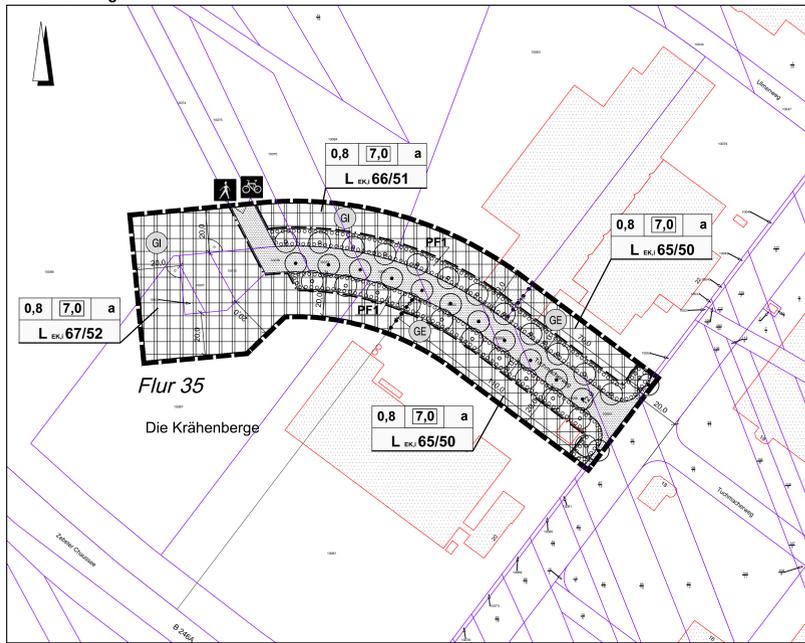


Planzeichnung Teil A



Teil A: Planzeichnerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 GE Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)
1.2 GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
1.3 zulässiges Emissionskontingent in dB (A) (M) Tagewert Nachwert (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Grundflächenszahl
2.2 Baumanzahl
3. Bauweise, Bauhöhen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
3.1 abweichende Bauweise
3.2 Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
4.1 Straßverkehrsfläche
4.2 Straßenbegrenzungslinie
4.3 besondere Zweckbestimmung Fußweg/Radweg
6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
6.1 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bänken für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
6.1.1 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) gemäß nebenstehender textlicher Festsetzung
7. Sonstige Planzeichen
7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
7.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Table with 3 columns: Zeichen-/flächenzahl, Baumanzahl, abweichende Bauweise. Includes a row for 'zulässiges Emissionskontingent'.

Verfahrensvermerke

Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. Bauabschnitt", 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB (V.m. § 1 Abs. 9 BauGB) beschlossen.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Beteiligung Raumordnung und Landesplanung
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 23.02.2011 beteiligt worden.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Der Vorwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. Bauabschnitt", 3. Änderung sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 22.02.2011 bis zum 08.03.2011 während folgender Zeiten

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auslegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaflichen Deisterlagen, Hiebweg, Niegrpp, Parchau, Reesen und Schartau", 15. Jahrgang, Nummer 9 vom 04.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Abstimmung benachbarter Gemeinden
Die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.02.2011 zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 09.06.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. Bauabschnitt", 3. Änderung und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. Bauabschnitt", 3. Änderung sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 30.06.2011 bis zum 01.08.2011 während folgender Zeiten

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaflichen Deisterlagen, Hiebweg, Niegrpp, Parchau, Reesen und Schartau", 15. Jahrgang, Nr. 29 vom 22.08.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Prüfung der Anregungen und Bedenken
Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.11.2011 geprüft.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Satzungsbeschluss über das Änderungsverfahren
Der Bebauungsplan Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. Bauabschnitt", 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 17.11.2011 vom Stadtrat der Stadt Burg abschließend beschlossen.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Ausfertigung
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. Bauabschnitt", 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaflichen Deisterlagen, Hiebweg, Niegrpp, Parchau, Reesen und Schartau", 15. Jahrgang, Nummer 59 vom 07.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Der Vorwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. Bauabschnitt", 3. Änderung sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht haben in der Zeit vom 22.02.2011 bis zum 08.03.2011 während folgender Zeiten

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auslegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaflichen Deisterlagen, Hiebweg, Niegrpp, Parchau, Reesen und Schartau", 15. Jahrgang, Nummer 9 vom 04.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Abstimmung benachbarter Gemeinden
Die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.02.2011 zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Bestätigung nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), wird hiermit bestätigt, dass bei der Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes keine Mitglieder des Stadtrates der Stadt Burg beruhtend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Burg, 06. DEZ. 2011 (Datum) (Siegelabdruck) (gez. Rehbaum (Bürgermeister))

Rechtsgrundlagen
Der Bebauungsplan Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. Bauabschnitt", 3. Änderung wird auf der Grundlage

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 40 und 115 geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18)

und der Verordnung über die Ausstattung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 15.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 38)

aufgestellt.

Teil B: Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung
(1) Die in § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und die in § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind in den beiden Baugeländen gem. § 1 Abs. Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die aufgrund eines dauerhaften Aufenthaltes von Menschen als schützenswerte Nutzungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzustufen sind (§ 1 Abs.6 Nr.2 BauNVO)

(2) Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe und der Einzelhandel in Großhandelsbetrieben. Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben sowie Verkaufsstellen, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sowie Verkauf- und Ausstellungsflächen in diesen Betrieben sind als Ausnahme zulässig, wenn ein Betrieb eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausübt (§ 1 Abs.5 Nr.1 BauNVO)

(3) Gemäß §1 Abs.4 BauNVO wird festgesetzt, dass Vorhaben (Nutzungen und Betriebe) in den abgegrenzten Baugeländeflächen nur zulässig sind, wenn ihre Geräusche die in der Planzeichnung festgesetzten Emissionskontingente L (EK) gemäß DIN 46991 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten. Das festgesetzte Emissionskontingent in dB(A) (M) bezieht sich jeweils auf die im Bebauungsplan durch Nutzungsangrenzengrenze (Planflächen 15.14, gem. PlanZV) abgegrenzte Baugeländefläche. Für den im Übersichtsplan dargestellten Richtungssektor A zwischen 30° (D) und 320° (S° hinter Nordwest) ausgehend vom Bezugspunkt P mit den Koordinaten 4491918 als Hochwert und 5701914 als Hochwert (Stadt-Körper-Koordinaten, Lagestatus 150), erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um jeweils 3dB(A) tags und nachts als Zusatzkontingente. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben erfolgt nach DIN 45691:2005-1 Abschnitt 5.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bebauungsplanes, wenn die Beurteilungspegel des Vorhabens den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze). Gemäß §1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass bei bereits teilweise oder ganz bebauten gewerblichen Flächen die Emissionsbegrenzungen nur bei wesentlichen Änderungen oder Neuanrichtungen heranzuziehen sind. Sonstige Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der vorhandenen baulichen Anlagen sind im Sinne eines erweiterten Bestandszustandes zulässig, wenn der Stand der Lärmreduzierendechnik nachgewiesen und dem Verbesserungszustand genügt wird.

(4) Gemäß §1 Abs.4 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 8 Abs.3 Nr.1 und § 9 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebsvorrichtungen in den Baugeländen nur dann zugelassen werden können, wenn sie über eine Lärmschallschirmung von Außenbauten gemäß DIN 4109 verfügen. Der Bemessung der Lärmschallschirmung ist der Fall maximaler Ausnutzung der zulässigen immissionsmindernden Schallschutzmaßnahme und der zulässigen Emissionen der benachbarten baulichen Bauten zu Grunde zu legen. Außenwölbereiche sind unzulässig.

(5) Gemäß §1 Abs.4 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 8 Abs.3 Nr.1 und § 9 Abs.3 Nr.1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebsvorrichtungen in den Baugeländen nur dann zugelassen werden können, wenn sie über eine Lärmschallschirmung von Außenbauten gemäß DIN 4109 verfügen. Der Bemessung der Lärmschallschirmung ist der Fall maximaler Ausnutzung der zulässigen immissionsmindernden Schallschutzmaßnahme und der zulässigen Emissionen der benachbarten baulichen Bauten zu Grunde zu legen. Außenwölbereiche sind unzulässig.

§ 2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
(1) Es wird in den Baugeländen eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt: Die abweichende Bauweise lässt die Errichtung von baulichen Anlagen, die eine Abstandsfläche gem. § 6 BauO LSA entwickeln, in Form einer einseitigen Grenzbebauung auf den Grundstücksgrenzen zu. Gleichfalls sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 Abs.4 BauNVO) (2) Eine geringfügige Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen von bis zu 3m in die Flächen für Anpflanzungen kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein Ersatz der Anpflanzungen gem. §8 Abs.9 an anderer Stelle des Baugrundstückes erfolgt.

§ 3 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Die durch die Straßenbegrenzungslinien eingegrenzten Flächen werden als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Aufteilung und Gestaltung der Verkehrsflächen ist nicht verbindlich (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

§ 4 Grünflächen
(1) Die im Plangebiet durch Eintragung bezeichneten Grünflächen werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

(2) In diesen Grünflächen können Fuß- und Radwege und Zufahrten zu Anlagen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser bis zu einer Breite von max. 3 m angelegt werden.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

(1) Zur Bepflanzung von Flächen für das Aesteten von Kraftfahrzeugen sind Materialen mit einem hohen Verankerungsgrad zu verwenden.

(2) Die innerhalb der öffentlichen Grünflächen angelegten Rad- und Fußwege oder Zufahrten für Anlagen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sind entweder aus wasserundurchlässigem Material herzustellen oder das Niederschlagswasser ist in den Seitenbereichen zu versickern.

§ 6 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

(1) Für die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen sind, sofern nicht durch gesonderte textliche Festsetzung geregelt, Arten der Sträucher und Bäume aus der unten aufgeführten Vorschlagsliste 1, 2 und 3 einzusetzen.

(2) Die im Plangebiet zum Erhalt festgesetzten Bäume innerhalb des öffentlichen Raumes sind weiterhin zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Im Rahmen der Schaffung von Grundstücksflächen können die Baumstandorte verschoben werden.

(3) Die in den Baugeländen auf den privaten Grundstücken ausgewiesenen, straßenbegleitenden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind bis auf den Anteil der für die betrieblichen Erfordernisse benötigten Grundstückserschließung (Gehweg jeweils max. 3,0 m breit und Grundstückszufahrt jeweils max. 8,0 m breit) gemäß der nachfolgenden Gliederung zu bepflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Im PF1 sind Sommerleihen (Tilia tomentosa) an den durch Planertrag festgesetzten Standorten zu pflanzen. Die Standorte der Bäume innerhalb des Pflanzgebietes PF1 können zur Anlage von Grundstückszufahrten verschoben werden.

(4) Die Strauchpflanzungen aus der Vorschlagsliste 3 haben auf den für Anpflanzungen festgesetzten Flächen in den privaten Grundstücken in einer Vorleistung von je 3 Pflanzen je 5 m² festgesetzter Anpflanzungsfläche und in einem entsprechenden Pflanzraster (Dreiecksverbund) zu erfolgen.

(5) Bei der Begrünung der nicht überbaubaren überbaubaren Grundstücksfläche sind mindestens 20% der nicht überbaubaren überbaubaren Grundstücksfläche (maßgebende Anpflanzungsfläche) nachfolgend zu bepflanzen und bei Abgang zu ersetzen:

a) je 100 m² maßgebende Anpflanzungsfläche 1 Baum aus der unten aufgeführten Vorschlagsliste 1 oder 2 (Baumpflanzfläche);

b) die übrig bleibende maßgebende Anpflanzungsfläche wird ermittelt durch Abzug des Produkts aus der Anzahl der anzupflanzenden Bäume und 30 m² Standardfläche (Durchschnitt der durch die Kronenränder überdeckten Fläche) je Baum von der maßgebenden Anpflanzungsfläche. Diese übrig bleibende Anpflanzungsfläche ist mit 3 Stück Sträucher aus der unten aufgeführten Vorschlagsliste 3 je 7,5 m² zu bepflanzen (Strauchpflanzfläche). Beide Flächenanteile (Baumpflanzfläche und Strauchpflanzfläche) können sich überlagern (Bäume als Überblätter in der Strauchschicht).

Die darüber hinaus freibleibenden Flächen der nicht überbaubaren überbaubaren Grundstücksfläche sind mit einer Landschaftsaussaat mit Mischung von Wildstaudensamen zu begrünen.

(6) Abweichungen von den gemäß Abs. 4 festgesetzten Flächen und den sich nach Abs. 5 ergebenden Flächen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in gleicher Flächengröße oder Anzahl an anderer Stelle des Baugrundstückes angrenzend an festgesetzte Pflanzflächen ersetzt werden.

(7) Die Umsetzung der Festsetzung ist im entstehenden Umfang mindestens zu 50 % spätestens 1 Jahr nach der Erteilung einer Baugenehmigung zu erbringen. Die restlichen Umlagen sind spätestens 5 Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung zu erbringen.

Hinweise:
In Ergänzung der vorgenannten Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung ergeben folgende Hinweise:

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes muss mit vorhandenen Altanlagen Anlagen sind in den beiden Baugeländen gem. § 1 Abs. Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die aufgrund eines dauerhaften Aufenthaltes von Menschen als schützenswerte Nutzungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzustufen sind (§ 1 Abs.6 Nr.2 BauNVO)

2. Die Abfallentsorgung erfolgt durch das für die zentrale Abfallentsorgung durch den Landkreis Jerchow Land beauftragte Unternehmen. Die entstehenden Betriebe unterliegen dem Anschluss und Benutzungszwang.

Vorschlagsliste für Bäume und Sträucher im öffentlichen Raum
Großblättrige Laubbäume (Vorschlagsliste 1):
Acer platanoides (Spitzahorn), Quercus robur (Roteiche), Quercus rubra (Roteiche), Ulmus glabra (Ulme)

Gehölze für Pflanzgebiete (Vorschlagsliste 2)- Klein- bis mittelgroße Gehölze:
Carpinus betulus (Hainbuche), Populus tremula (Zitterpappel), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Hornlinde), Malus silvestris (Wildapfel), Prunus pyramidalis (Weißdorn)

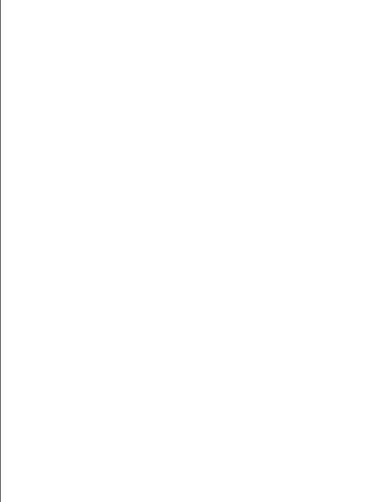
Sträucher für Hecken und Pflanzgebiete (Vorschlagsliste 3):
Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Harnappel), Corylus avellana (Hasel), Cotoneaster helveticus (Zweigflügel-Weißdorn), Cotoneaster monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Fraxinus alnus (Faulbaum), Hippophae rhamnoides (Sanddorn), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Türkisenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa in Arden (Rosen), Rubus fruticosus (Brombeere), Rubus idaeus (Himbeere), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball), Weigela 'Eva Ratkay' (Weigela)

Hinweise zur Pflanzqualität
Der öffentliche Raum
1. Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum
Es gehen im öffentlichen Straßenraum hinsichtlich der Anforderungen an das Pflanzgut: Bäume in der Sortierung 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelballenansatz) und für Sträucher Sortierung 3 TR, H: 60-100 cm.

2. In öffentlichen Grünflächen
Es gehen in öffentlichen Grünflächen hinsichtlich der Anforderungen an das Pflanzgut: Bäume in der Sortierung 3 x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelballenansatz) und für Sträucher Sortierung 3 TR, H: 60-100 cm.

Anpflanzungen auf privaten Grundstücken
1. In den Flächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 a) BauGB
Es gehen in den vorgenannten Flächen hinsichtlich der Anforderungen an das Pflanzgut: Bäume in der Sortierung 2 x verpflanzt, 10-12 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelballenansatz), Sträucher in der Sortierung 3 TR, H: 60-100 cm

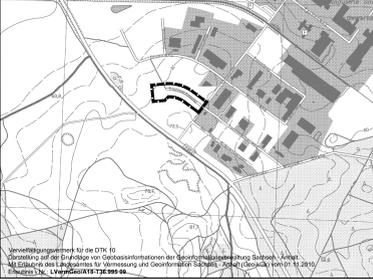
2. In den nicht überbaubaren überbaubaren Grundstücksflächen
Bäume in der Sortierung 2 x verpflanzt, mit 8-10 cm Stammumfang (gemessen 1 m über Wurzelballenansatz), Sträucher in der Sortierung 3 TR, H: 60-100 cm



Richtsektoren für Zusatzkontingente für Schallemissionen und Lage des Bezugspunktes



Übersichtskarte M:1:0000



Administrative information for the planning document, including the title 'Bebauungsplan Nr. 14 "Industrie- und Gewerbepark Burg", 3. Bauabschnitt, 3. Änderung', the date 'Fassung: Satzung', the date 'Stand: September 2011', the scale 'Maßstab: 1:1000', and contact information for the City of Burg.